

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bürger 01	15.10.09 (15.10.09)	<p>Ich erhebe gegen dieses Projekt Widerspruch und ich erkenne es auch nicht an, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Gewerbeobjekt liegt im landwirtschaftlichen Bereich - Hier ist § 35 Baugesetzbuch anzuwenden, der Gewerbebetrieb ist im landwirtschaftlichen Bereich unzulässig. - Die Tieranlage ist eine Schafhaltung ohne Flächen - Die Landwirtschafts- und Umweltbehörde hatte diesem Gewerbeprojekt im Außenbereich Trebbin nicht zugestimmt! <p>Ich als Nachbar bin auch gegen diesen Gewerbebetrieb im Außen- und Landwirtschaftsbereich oder alle angrenzenden Flächen werden für die Bebauung ab sofort freigegeben und auch als Gewerbe- land ausgewiesen.</p>	<p>Das Vorhaben liegt im gemäß § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich der Stadt Luckenwalde. Das geplante Vorhaben ist gemäß § 35 BauGB unzulässig, da die Schlachtanlage nicht nur der angrenzenden Lämmermast dient, sondern auch zugekaufte Tiere geschlachtet werden sollen. Um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, bedarf es eines entsprechenden Bebauungsplanes, der sich in Aufstellung befindet. In diesem Aufstellungsverfahren werden, den Vorschriften des Baugesetzbuches entsprechend, die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Aus den Stellungnahmen der Behörden, die als Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorliegen, ergeben sich keine Einwände, wie sie in der Stellungnahme des Bürgers angedeutet werden. Da die Anlage der zuständigen Behörde bekannt ist, dies ist der Stellungnahme des Landesumweltamtes zu entnehmen, kann die Stadt Luckenwalde davon ausgehen, dass der Betrieb genehmigt ist und die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen eingehalten werden, da anderenfalls die zuständigen Behörden den Betrieb unterbinden würden. Nach Aussage des Geschäftsführers hat der Betrieb die Anerkennung als landwirtschaftliches Unternehmen, da er die notwendigen eigenen bzw. gepachteten Anbauflächen nachweisen kann.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan schafft die Stadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens. Für die angeregte Freigabe und Ausweisung der angrenzenden Flächen besteht kein konkreter Anlass bzw. kein fundierter Bedarfsnachweis. Die Erforderlichkeit, die jeder Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zu Grunde liegen muss, fehlt damit.</p> <p>Ferner handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Qualifizierung eines bebauten und jahrelang wirtschaftlich genutzten Geländes. Die der Planung zu Grunde liegende Idee ist es, eine eingriffsneutrale Nachnutzung vorhandener Bausubstanz zu ermöglichen. Eine Siedlungserweiterung und damit eine Neuinanspruchnahme von Fläche</p>

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>und Raum in den von Bebauung grundsätzlich freizuhaltenen Außenbereich hinein, entspricht weder den Zielen des BauGB noch den Zielen der Stadt Luckenwalde.</p> <p>Darüber hinaus hat das Vorhaben räumlich und funktionell einen direkten Bezug zur vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Festsetzung des Gebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ - und nicht etwa als Gewerbegebiet - wird sichergestellt, dass die zulässige Art der Nutzung einen direkten Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung hat. Damit wird der Lage im Außenbereich nahe der Dorflage Frankenfelde und der bestehenden Prägung und dem Charakter der Umgebung Rechnung getragen.</p>
2	Bürger 02	19.10.09 (28.10.09)	<p>Wir möchten uns auf die Frankenfelder Sitzung vom 08.10 2009 beziehen.</p> <p>Wir haben große Einwände und Bedenken, wenn die Schlachtungsanlage für Lämmer zu gewerblichen Zwecken durchgeführt wird.</p> <p>Wir haben, seit dem die Lämmeraufzucht auf dem Gelände ist, massive Probleme mit Ungeziefer. Da der Betreiber dieses Problem schon seit Jahren kennt und schon mehrere Auflagen von der Stadt dazu bekommen hat, wurde dieses Problem bis jetzt nicht zu unserer Zufriedenheit gelöst.</p> <p>Wie wir aus Gesprächen der Ortsbewohner entnehmen konnten, sind wir nicht die einzigen mit diesem Fliegen- und Ungezieferproblem.</p> <p>Daher bitten wir Sie, diese Schlachtungsanlage für Lämmer nicht zu genehmigen.</p>	<p>Dem Betreiber der Lämmerzucht ist das Fliegen- und Ungezieferproblem bekannt. Der Betrieb unternimmt Anstrengungen dieses Problem zu lösen bzw. zu minimieren. Die Zunahme der Fliegen hat jedoch nichts mit dem vorliegenden Bebauungsplan zu tun, da sich die Fliegen im Bereich der Schafställe entwickeln und dieser Bereich außerhalb des Plangebietes liegt.</p> <p>Die geplante Schlachtanlage wird nach dem aktuellen Stand der Technik gebaut und muss, um betrieben werden zu dürfen, höchsten hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Abfälle werden in geschlossenen Tonnen im Kühlraum gelagert und täglich abgefahren. Die am Sonnabend geschlachteten Tiere und die Abfälle werden am Montag mit abtransportiert. Durch die Lagerung der geschlachteten Tiere und der Abfälle im Kühlraum sind keine zusätzlichen Geruchsbelästigungen zu erwarten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Betrieb des geplanten Vorhabens kein Ungeziefer anzieht bzw. dessen Entwicklung zulässt. Die bestehende Problematik wird durch das Vorhaben also nicht verschärft und muss getrennt vom Bebauungsplanverfahren betrachtet werden.</p>
3	Bürger 03	08.10.09	Eine direkte Anbindung der, das geplante Vorhaben erschließen-	Nach Prüfung der Anregung, bei der nicht nur die verkehrsplaneri-

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>den, Dorfstraße an die L 80 wurde angeregt und diskutiert. Es wurde vereinbart diese Möglichkeit zu prüfen.</p>	<p>schen Aspekte, sondern, im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung, alle betroffenen Belange bewertet wurden, kommt die Stadt zu dem Schluss, dass eine solche Anbindung aus folgenden Gründen nicht sinnvoll ist:</p> <p>Der Bau dieser Anbindung würde nicht den gewünschten Effekt - eine Entlastung der Anwohner am südlichen Dorfrand Frankenfeldes - erzielen. Durch die neue Straße entstünde eine Abkürzung zwischen der B101 und dem Dorf, sie würde zusätzlichen Verkehr anziehen, der in allen Belangen - insbesondere für die direkt angrenzenden Anwohner - störend wirken würde. Die beabsichtigte Entlastung der Dorflage vom LKW-Verkehr würde nur bedingt eintreten. Der LKW-Verkehr würde nicht vollständig von der bisherigen Anbindung abgehalten werden, da eine Linksabbiegemöglichkeit von der L80 aus Richtung Frankenförde in die neue Straße nur mit erheblichen Umbaumaßnahmen an der L80 verbunden wäre. Der aus westlicher Richtung kommende Verkehr würde also weiterhin die bisherige Anbindung nutzen müssen. Daher kann die bisherige Anbindung an das Dorf auch nicht einfach gesperrt werden. Auch das Rechtsabbiegen von der neuen Straße in die L80 (in Richtung Frankenförde) ist aufgrund der erforderlichen Schwenkkurve mit einem erheblichen Flächenbedarf verbunden, der wohl über die ehemalige Wegeparzelle hinausgehen würde.</p> <p>Darüber hinaus wäre mit diesen Baumaßnahmen auch einen erheblichen naturschutzrechtlichen Eingriff verbunden. Die Anbindung befindet sich im Bereich eines für Amphibien wichtigen Lebensraums. Dies zeigen die Planfeststellungsunterlagen für die L80. Beim Bau der L80 sind im Bereich der möglichen Einmündung Amphibienleiteinrichtungen hergestellt worden, direkt an der möglichen Einmündung befindet sich ein Amphibiendurchlass unter der L80. Die Anbindung der neuen Straße wäre also auch mit erheblichen Maßnahmen zum Amphibienschutz verbunden. Für den vorhandenen Einzelbaum wurden beim Bau der L80 als Vermeidungsmaßnahme Baumschutzmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Die ursprüngliche grundsätzliche planerische Idee, einer eingriffsneutrale Nachnutzung vorhandener Bausubstanz zu schaffen, wäre durch</p>

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>den Neubau der Anbindung aufgeben.</p> <p>Eine echte Alternative zur bisher vorgesehenen Anbindung wäre die Nutzung der anderen vorhandenen Zufahrt des Lämmermast-Grundstücks zur Verbindungsstraße Frankenfelde - L80. Der Aufwand wäre deutlich geringer als der Neubau einer direkten Verbindung zur L80. Es würde zu einer Entlastung der Wohnbebauung am südlichen Dorfrand führen..</p> <p>Diese Zufahrt ist als Anbindung des Schlachtbetriebs nach Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Teltow-Fläming jedoch deshalb nicht möglich, weil die Bereiche der Schlachtung und der Tierhaltung aus hygienischen Gründen voneinander getrennt sein müssen. Dazu gehört auch, dass der Verkehr zur und von der Schlachthanlage nicht das Gelände der Tierhaltung durchfahren darf, da es dabei zur Verschleppung von Tierseuchen, Schmutz und Keimen kommen kann. Nach Aussage des Landkreises bieten sich für den geplanten Schlachtbetrieb zwei getrennte Zufahrten an. Die Zufahrt zur Tierhaltung sollte demnach in Zukunft über die private Zufahrt erfolgen, während die Zufahrt zum Schlachtbetrieb von Nordosten über die Dorfstraße erfolgen sollte - so wie es im Vorentwurf des Bebauungsplanes vorgesehen war. Die Wegetrennung könnte theoretisch auch über die private Zufahrt erfolgen. Dazu müssten sich die Wege am Ende der Zufahrt trennen und die Zufahrt zum Schlachtbetrieb um das Gelände der Tierhaltung herum verlaufen. Dies ist unter den gegebenen Bedingungen (Betriebsorganisation, baulicher Bestand und Eigentumsverhältnisse) nicht realisierbar.</p> <p>Auf Anregung des Veterinäramtes wird angestrebt, die Lebendtiertransporte über die im Eigentum des Vorhabenträgers befindliche Zufahrt abzuwickeln. Damit wird die emissionsträchtige (Geruch und Lärm) Belieferung der bestehenden Mastanlage mit lebenden Tieren über diese, von der Ortslage entfernt liegenden Zufahrt erfolgen. Der geplante Schlachtbetrieb soll über die näher an der Ortslage Frankenfelde verlaufende Dorfstraße, die teilweise in den Geltungsbereich des Be-</p>

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>bauungsplanes einbezogen ist, verkehrlich erschlossen werden. Hier fallen dann nur Lieferverkehre an, die durch den Schlachtbetrieb begründet sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den platzsparenden Abtransport des Fleisches der geschlachteten Tiere sowie der Konfiskate (beseitigungspflichtige Reste von der Schlachtung) in geschlossenen und gekühlten Fahrzeugen. Im Vergleich zu offenen Lebertiertransporten sind diese Transporte emissionsärmer. Es ist beabsichtigt, Einzelheiten im Rahmen des Erschließungsvertrages verbindlich festzulegen.</p>
4	Bürger 04	08.10.09	<p>Die Betriebszeiten (auch Sonntag) und dem damit verbundenen Liefer- und Abholverkehr sowie die Lagerung der Abfälle waren eines der zentralen Themen, da die Bürger eine Verkehrszunahme (vor allem am Wochenende) und eine Erhöhung der Lärm- und Geruchsimmission befürchten.</p>	<p>Nach Angaben des Vorhabenträgers, die im Protokoll der Bürgerversammlung im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 08.10.09 festgehalten sind, wird sonntags nicht geschlachtet. Die Kapazität der Schafzucht soll sich nicht erhöhen. Außerdem wird die Kapazität des Schlachtbetriebs, laut Vorhabensbeschreibung des Vorhabenträgers, die der Planung zu Grunde liegt, unter 4 t Lebendgewicht/ Tag liegen. Der Verkehr wird sich reduzieren, da die geschlachteten Tiere platzsparender transportiert werden können als lebende Tiere und dadurch weniger LKW notwendig sind, um die geschlachteten Tiere abzutransportieren. Der Abtransport der geschlachteten Tiere und der Schlachtabfälle in geschlossenen und gekühlten Fahrzeugen ist außerdem, wie im vorherigen Beschlussvorschlag bereits erwähnt, mit weniger Emissionen (Gerüchen und Lärm) verbunden als Lebendtransporte.</p> <p>Die Abfälle werden in geschlossenen Tonnen im Kühlraum gelagert und täglich abgefahren. Die am Sonnabend geschlachteten Tiere und die Abfälle werden am Montag mit abtransportiert. Durch die Lagerung der geschlachteten Tiere und der Abfälle im Kühlraum werden keine zusätzlichen Geruchsbelästigungen zu erwarten sein. Durch die Reduzierung des Verkehrs wird die Lärmbelästigung geringer.</p> <p>Planungsrechtlich werden die direkt vom Vorhaben ausgehenden zulässigen Emissionen durch die Änderung der Festsetzung zum Art der baulichen Nutzung im Entwurf des Bebauungsplanes so eingeschränkt, dass nur noch Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht</p>

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				wesentlich stören. Damit wird gewährleistet, dass nur mischgebietstypische, also wohnverträgliche Betriebe zulässig sind.
5	Bürger 05	08.10.09	Die unzureichende Beschilderung wurde kritisiert, da dadurch viele LKW durch den Ort fahren.	<p>Durch das Vorhaben ist keine zusätzliche Verkehrsbelastung für die Dorflage durch ortsunkundige Fahrer zu erwarten, da das Unternehmen mit eigenen Fahrzeugen (und Fahrern) arbeitet.</p> <p>Im Übrigen ist die (weiträumige) Beschilderung von Straßenverkehrsflächen nicht Aufgabe der Bauleitplanung. Zum einen kann ein Bebauungsplan grundsätzlich nur Festsetzungen innerhalb seines Geltungsbereiches treffen. Zum anderen fehlt für die Festsetzung der Beschilderung von Straßenverkehrsflächen die entsprechende notwendige Rechtsgrundlage.</p> <p>Der Hinweis auf die nach Meinung der Bürger verwirrende Beschilderung, die immer wieder dazu führt, dass sich ortsunkundige Kraftfahrer in die Dorflage Frankenfelde verirren, betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, wird aber an die zuständige Behörde weitergegeben.</p>